

L Ä R M S C H U T Z V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 13. 3. 1986 mit welcher zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm zeitliche und örtliche Beschränkungen für den Betrieb von Rasenmähern und Modellfahrzeugen, die von Verbrennungsmotoren angetrieben werden, und von Kreissägen außerhalb von Gebäuden erlassen werden.

Auf Grund des § 4 Abs. (1) des O.ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 wird verordnet:

§ 1

a) Der Betrieb von Rasenmähern, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden sowie von Kreissägen außerhalb von Gebäuden ist an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 – 24 Uhr verboten, soweit diese Arbeits- und Gartengeräte nicht im Rahmen eines Gewerbe- und Industriebetriebes Verwendung finden. Das Verbot gilt gemäß § 94 Abs. 2 O.ö. GemO. 1965 und erstreckt sich auf das ganze Gemeindegebiet.

b) Modellflugkörper, Modellboote und sonstige Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Das Verbot gilt wie unter lit. a) angeführt.

§ 2

Die im § 1 unter lit. a) angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot gemäß § 1 stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 10 Abs. (2) lit. a) des O.ö. Polizeistrafgesetzes LGBl. Nr. 36/1979 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis S 5.000.—bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 23. 7. 1981 ihre Wirksamkeit.

Ing. Johann Weinzierl
Bürgermeister